

Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Gemeinderat der Gemeinde Perl

vom 26. Juni 2008

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Perl wünscht eine weitgehende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Dies sollen möglichst frühzeitig in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist eine umfassende Information durch die Verwaltung und den Gemeinderat sowie seitens des Gemeinderates die Kenntnis der Belange der Bevölkerung notwendig. Insofern sind Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeinderat der Gemeinde Perl erwünscht.

§ 1

(1) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Perl wird im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung an den Bürgermeister bzw. den Gemeinderat zu stellen und darüber hinaus Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Dies gilt auch für Grundbesitzer und Gewerbetreibende sowie für Vertreter juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 2

(1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn der öffentlichen Gemeinderatsitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Gemeinderat kann eine einmalige Verlängerung um 15 Minuten mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Perl, Trierer Straße 28, 66706 Perl (Rathaus), eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können ohne Vorankündigung in der Einwohnerfragestunde unterbreitet werden.

(3) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in § 1 Bezeichneten können in jeder Fragestunde jeweils nur eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(4) Die Fragen werden grundsätzlich unmittelbar durch den Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu den vorgebrachten Anfragen und den Antworten des Vorsitzenden kurz Stellung nehmen. Kann eine Frage nicht innerhalb der Fragestunde beantwortet werden, erfolgt dies in der nächsten Einwohnerfragestunde, es sei denn, der Fragesteller stimmt einer schriftlichen Beantwortung zu.

(5) Zu Vorschlägen und Anregungen können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, kurz Stellung nehmen.

(6) Eine Beschlussfassung zu den Anfragen, Anregungen und Vorschlägen erfolgt im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.